

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 47/68

URTEIL

Verkündet am

30. April 1969

Klett,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hermann G. [REDACTED] in D. [REDACTED],
Am B. [REDACTED]. H. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Landeshauptstadt D. [REDACTED], vertreten durch
den Rat der Gemeinde, dieser vertreten durch den
Oberstadtdirektor, dieser vertreten durch den
Direktor des Rechtsamts,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 1969
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger
und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger
und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Schlußurteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 15. Dezember
1967 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat an den Beklagten ein Grundstück
am Rheinhafen in D [REDACTED] vermietet. Der Vertrag ist
am 1. April 1964 abgelaufen. Wegen der Einzelheiten der
zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeiten wird
auf den Tatbestand des am heutigen Tage ergangenen Urteils
in der Sache VIII ZR 75/67 verwiesen.

Die Klägerin hat von dem Beklagten außer der
Räumung des Grundstücks und der Entfernung der Aufbauten
für die Zeit nach dem 1. April 1965 - zum Teil im Wege

- 3 -

der Anschlußberufung - die Zahlung einer Nutzungsent-
schädigung und einer Anerkennungsgebühr, die Erstattung
von Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren, Ersatz
für den Ausfall an Transportaufkommen sowie Verzugs-
strafen im Gesamtbetrage von 29 069,17 DM verlangt.
Durch Teilurteil vom 17. Februar 1967 hat das Berufungs-
gericht den Beklagten zur Räumung, Entfernung der Auf-
bauten und Zahlung von insg. 22 433,40 DM verurteilt.
Die Revision des Beklagten gegen dieses Urteil hat der
erkennende Senat durch Urteil vom heutigen Tage (VIII ZR
75/67) zurückgewiesen. Nach Erlaß des Teilurteils hat
die Klägerin ihren Zahlungsanspruch erweitert. Es war
noch der Betrag von 24 381,29 DM nebst Zinsen im Streit.

Das Berufungsgericht hat durch das in der vor-
liegenden Sache angefochtene Schlußurteil den Beklagten
verurteilt, an die Klägerin 17 639,53 DM nebst Zinsen
zu zahlen, und hat im übrigen unter Zurückweisung der
Anschlußberufung die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Auf-
hebung des angefochtenen Urteils und die Abweisung des
Klageanspruches auch insoweit, als zu seinem Nachteil
erkannt worden ist. Die Klägerin beantragt, die Revision
zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich lediglich gegen den Grund
der Klageansprüche, die das Berufungsgericht im Schluß-
urteil der Klägerin zugiebilligt hat. Die Höhe dieser
Ansprüche, sofern sie bestehen, wird nicht angegriffen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



16

Was den Grund betrifft, so erhebt die Revision gegen das Schlußurteil die gleichen Einwendungen, die sie im Verfahren VIII ZR 75/67 gegen das Teilurteil vorgebracht hat. Der erkennende Senat hat durch Urteil vom heutigen Tage die Revision des Beklagten in der Sache VIII ZR 75/67 zurückgewiesen. Aus den gleichen Gründen ist auch der Revision im vorliegenden Verfahren der Erfolg zu versagen. Auf die Entscheidungsgründe des Urteils der Sache VIII ZR 75/67 wird daher Bezug genommen.

Die Kosten dieser Revision hat der Beklagte nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner